

Rechtsprechung

(Die Leitzahlen der Gliederungsübersicht stehen rechts neben der jeweiligen Entscheidung.)

I. Bundesverfassungsgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde einer kirchlichen Altenpflegeeinrichtung gegen gesetzliche Belegungspflicht 850

GG Art. 1 I, 2 I, 4, 12, 14, 20 III, 103 II, 140 GG i.V.m. WRV Art. 137 III; LPflegeG Br §§ 7, 8, 9, 10, 11

1. Das Eigentumsgrundrecht ist nicht verletzt. Die angegriffenen Vorschriften des Landespflegegesetzes bestimmen in zulässiger Weise Inhalt und Schranken des Eigentums. Durch die öffentliche Förderung der Investitionen werden die Pflegesätze von den Investitionskosten entlastet. Dies führt dazu, dass auch Pflegebedürftige mit geringem Einkommen eher in der Lage sind, die Pflegesätze aus dem eigenen Einkommen zu bestreiten. Die Investitionskostenförderung trägt somit zur Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeit und zur Verminderung von Sozialhilfekosten bei. Hieran knüpft das Landespflegegesetz an. Durch das Belegungsrecht des Staates wird gewährleistet, dass öffentlich geförderte Pflegeheimplätze vorrangig sozial schwachen Landesbürgern zugute kommen. Demgegenüber kommt dem Eigentumsgrundrecht der Beschwerdeführerin ein geringeres Gewicht zu, zumal ihre Eigentumsposition angesichts der staatlichen Investitionsförderung nur zu einem geringen Teil auf eigene Leistungen zurückgeht.

2. Eine Verletzung der Berufsfreiheit liegt nicht vor. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführerin beruht auf vernünftigen Gemeinwohlerwägungen. Die Verdienstmöglichkeiten der Beschwerdeführerin und ihre Wettbewerbschancen werden nicht gemindert, da ihr für die bevorrechtigten Nutzer die gleichen Pflegesätze erstattet werden wie für andere Nutzer. Auch ein Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit ist nicht erkennbar. Die Belegungspflicht trifft die Beschwerdeführerin ebenso wie die mit ihr in Konkurrenz stehenden Träger entsprechender öffentlich geförderter freier Pflegeeinrichtungen.

3. Auch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist nicht verletzt. Die angegriffenen Vorschriften sind durch überragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Zwar legitimiert allein der Umstand der finanziellen Förderung keinen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Die staatliche Rechtsordnung gilt jedoch da uneingeschränkt, wo sich die karitative Einrichtung ungeachtet ihrer besonderen Zwecksetzung wie ein anderes Subjekt am Rechtsverkehr beteiligt. Bei der vorzunehmenden Abwägung ist davon auszugehen, dass die Sicherung der Versorgung mit für den Pflegebedürftigen finanziell tragbaren Pflegeeinrichtungen im Interesse des Gesamtwohls von allgemeiner und hoher Bedeutung ist und ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers darstellt. Zudem besteht ein legitimes sozialstaatliches Regelungsinteresse, die Stellung des Sozialleistungsempfängers rechtlich abzusichern oder zu stärken. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass der Staat mit den Fördermitteln erst die finanziellen Grundlagen dafür geschaffen hat, dass die kirchlichen Träger von Pflegeeinrichtungen in den neuen Ländern Fuß fassen und Altenpflegeeinrichtungen neu errichten konnten. Die Beschwerdeführerin hat sich in Kenntnis der zu erwartenden Auflagen für die Inanspruchnahme einer Förderung entschieden.

BVerfG 2. Kammer des Zweiten Senats, Nichtannahmebeschluss vom 17. 10. 2007 – 2 BvR 1095/05 (Pressemitteilung Nr. 109/2007 vom 13. 11. 2007; DVBl 24/2007, 1555)

Tragen religiöser Kleidungsstücke und Symbole im Dienst – Kopftuch 710

GG Art. 4, 33 V; HessVerf. 1, 9, 11, 17, 29, 48 I, 56 III 2, 130 IV, 131 I, II, 134, 135; HessBG § 68 I, III; HessSchulG § 86

1. § 68 II HBG und § 86 III HSchG verstoßen nicht gegen die Grundrechte auf Glaubensfreiheit, Meinungsfreiheit, gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern und Gleichbehandlung von Mann und Frau.

2. „Maßnahmegesetze“ sind weder unzulässig, noch unterliegen sie einer strengeren verfassungsrechtlichen Überprüfung.

3. Der Staat ist zur politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet. Dieser Grundsatz ist von den Beamten und sonstigen öffentlichen Bediensteten ebenso zu beachten wie das Toleranzgebot und das Beeinflussungsverbot.

4. Der Hessischen Verfassung liegt nicht das laizistische Modell einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu Grunde. Die Ausübung der Religionsfreiheit im Dienst hat aber Grenzen zu beachten. Diese be-

stimmt der Gesetzgeber im Rahmen der verfassungsimmanenten Schranken, denen auch das Grundrecht der Religionsfreiheit unterliegt.

5. § 68 II 3 HBG und § 86 III 3 HSchG sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, obwohl sie die individuelle Glaubensfreiheit der Lehrkräfte und Beamten hinter die negative Glaubensfreiheit Dritter und andere gewichtige Verfassungsgüter zurücktreten lassen.

6. Über die Frage, welche Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nach Maßgabe der §§ 68 II HBG und 86 III HSchG nicht getragen oder verwendet werden dürfen, entscheidet zunächst die zuständige Behörde im Einzelfall.

9. § 68 II 3 HBG und § 86 III 3 HSchG privilegieren nicht den christlichen Glauben und das Christentum. Der hier verwendete Begriff „des Christlichen“ bezeichnet eine von Glaubensinhalten losgelöste, aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangene Werteordnung, die sowohl Grundlage der Hessischen Verfassung als auch des Grundgesetzes ist.

HessStGH, Urteil vom 10. 12. 2007 – P.St. 2016

(NVwZ 2/2008, 199)

Tragen von religiösen oder weltanschaulichen Symbolen und Kleidungsstücken durch Lehrer

710

BayVerf. Art. 3 I 1, 101, 107 I, II, 116, 118 I, 130; BayEUG Art. 59 II 3

1. Der Gesetzgeber kann im Rahmen der Schulaufsicht (Art. 130 I BV) grundsätzlich Regelungen darüber treffen, inwieweit Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Unterricht das Tragen äußerer Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, versagt ist.

2. Art. 59 II 3 BayEUG genügt dem Erfordernis der Normbestimmtheit (Art. 3 I 1 BV). Der Begriff der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte umschreibt ungeachtet seiner Bezugnahme auf den religiösen Bereich die von konkreten Glaubensinhalten losgelöste, in der Bayerischen Verfassung verankerte Wertewelt.

3. Das Verbot, im Unterricht bestimmte äußere Symbole und Kleidungsstücke zu tragen, greift in die durch Art. 107 I und II BV verbürgte Glaubens- und Religionsfreiheit der Lehrkräfte ein. Dieser Rechtsposition stehen die Grundrechte der Schüler und ihrer Eltern (Art. 107 I, Art. 126 I BV) sowie der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber. Der Gesetzgeber ist bei der Lösung des Spannungsverhältnisses davon ausgegangen, dass die glaubhafte Vermittlung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele durch das Tragen bestimmter äußerer Symbole und Kleidungsstücke gefährdet wird. Dieses Abwägungsergebnis ist verfassungsrechtlich auch unter dem Gesichtspunkt des staatlichen Neutralitätsgebots nicht zu beanstanden.

4. Art. 59 II 3 BayEUG bewirkt keine unzulässige Bevorzugung der christlichen Konfessionen.

5. Die Klärung der Frage, welche äußeren Symbole und Kleidungsstücke im Einzelnen von der Norm erfasst werden, obliegt nicht dem Verfassungsgerichtshof, sondern den Fachgerichten.

VerfGH München, Entscheidung vom 15. 1. 2007 – Vf. 11-VII-05

(NVwZ 4/2008, 420)

II. Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder

Verbot religiöser äußerer Bekundungen durch Lehrkräfte in der Schule

710

SchulG BW § 38 II; GG Art. 20 III, 3 I und III

1. Das in § 38 II 1 SchulG angeordnete Verbot religiöser äußerer Bekundungen durch Lehrkräfte in der Schule knüpft an einen abstrakten Gefährdungstatbestand an.
2. Das Tragen eines islamischen Kopftuchs oder einer vergleichbaren Kopfbedeckung durch eine Lehrerin in der Schule führt zu einer abstrakten Gefährdung der religiösen Neutralität der Schule und des religiösen Schulfriedens.
3. Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung des Verhaltensgebots des § 38 II 1 SchulG für bisher unbeanstandet gebliebene Lebenszeitbeamte lassen sich dem Gesetz nicht entnehmen und sind auch verfassungsrechtlich nicht geboten.
4. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 III GG) gebietet keine ergänzende gesetzliche Regelung, welche für eine im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindliche und bisher unbeanstandet gebliebene Lehrkraft eine Einzelfallprüfung vorsehen müsste und ein Verbot religiöser äußerer Bekundungen in der Schule nur zur Abwehr konkreter Gefahren zuließe.
5. § 38 II 3 SchulG enthält bei verfassungskonformer Auslegung keine dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 I und III GG) widersprechende Bevorzugung christlicher Glaubensbekundungen.
6. Auch bei einem etwaigen gleichheitswidrigen Defizit bei der Durchsetzung der Verbotsnorm des § 38 II 1 SchulG hätte eine Lehrkraft, die gegen das dadurch begründete Verhaltensgebot verstößt, keinen Anspruch darauf, deshalb in der Schule eine religiös motivierte Kopfbedeckung tragen zu dürfen.

VGH Mannheim, Urteil vom 14. 3. 2008 – 4 S 516/07

(erhältlich unter <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de>)

Sondernutzungsgebühr für Veranstaltung von Scientology

110

GG Art. 3 I, Art. 4 I; StrG BW §§ 16 I 1, II 1, 19 I

Zur Rechtmäßigkeit einer Sondernutzungsgebühr für Veranstaltungen einer Organisation, die für sich die Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft in Anspruch nimmt („Church of Scientology“). Der Senat ist der Prüfung der Eigenschaft der Klägerin als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft deshalb enthoben, weil sie, diese Eigenschaft unterstellt, dadurch von der Einhaltung allgemeiner, wertneutraler Normen nicht befreit, mithin in den straßenrechtlichen Ordnungsrahmen eingebunden ist. Das behördliche Kontrollverfahren der Sondernutzungserlaubnis ist prinzipiell mit dem Grundrecht des Art. 4 I GG vereinbar. Denn es dient dazu, die verschiedenen grundrechtlich geschützten Belange, die bei der Benutzung des „knappen Gutes öffentliche Straße“ miteinander in Konflikt geraten können, in Einklang zu bringen. Der Zwang, zu diesem Zweck eine Erlaubnis zu beantragen, stellt in der Regel nur eine geringe und damit keine unverhältnismäßige Belastung dar.

VGH Mannheim, Urteil vom 16. 1. 2008 – 5 S 393/06

(erhältlich unter <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de>)

Äußerungen eines Pfarrers im Gemeindebrief – Warnung vor esoterischen Strömungen

150

GG Art. 4 I, II, 12 I, 140; EvKirchenV Art. 2, 8 I Nr. 1, II 1, 17, 20; PfarrerG §§ 3 I, 31 ff.; Kirchengemeindeordnung (KirchenGO) §§ 3 I, 19

1. Auf Gemeindeangelegenheiten bezogene Äußerungen eines Ortspfarrers im Gemeindebrief sind der jeweiligen Kirchengemeinde zuzurechnen und nicht (auch) dem landeskirchlichen Dienstherrn.
2. Die öffentliche Werbung für „bioenergetische Kurse“ auf „naturphilosophischer Grundlage“ darf ein Pfarrer zum Anlass nehmen, die Mitglieder seiner Kirchengemeinde vor esoterischen Strömungen zu warnen.

VGH München, Beschluss vom 12. 6. 2007 – 7 CE 07.472

(NVwZ 1/2008, 109)

Keine kommunale Kirchenbaulastträgerschaft in Thüringen

520

DDR-KommVerf § 1 III; DDR-KVG § 2; DDR-TreuhandG § 1; DDR-Verfassungsgrundsatzgesetz Art. 2; Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Kirchen in Thüringen Art. 11 II, 13 II; VZOG § 1a, 11 II; BGB § 419 idF v 31.12.1998; EGBGB Art. 223a; BGB § 781

Die heutigen Städte und Gemeinden in Thüringen sind weder mit den früheren Räten der Gemeinden/Städte noch mit den bis zur Zentralisierung des Staatsapparates auf dem Gebiet der DDR existierenden Gemeinden/Städten identisch oder deren Rechtsnachfolger. Mit dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 existierten die früheren Gemeinden der DDR nicht mehr als rechtlich selbständige Gebietskörperschaften. Es wurden Räte der Gemeinden gebildet, welche örtliche Organe der zentralen Staatsgewalt waren. Mit dem Gesetz vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR wurden diese originär neu gegründet; eine Zuordnung der Verpflichtungen aus den Kirchenbaulastverträgen der Vergangenheit erfolgte nicht. Sie können daher nicht aus vor ihrer Errichtung abgeschlossenen Kirchenbaulastverträgen in Anspruch genommen werden. Dies war auch nicht aus verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus geboten.

*OVG Weimar, Urteil vom 11. 04. 2007 – 1 KO 491/05
(Pressemitteilung vom 11. 4. 2007)*

Zulässige nachrichtendienstliche Beobachtung von Scientology

110

BVerfSchG §§ 3 I, 4, 8, 9 I; MRK Art. 9

1. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Scientology in Deutschland weiterhin beobachten und dabei auch nachrichtendienstliche Mittel einsetzen. Die Kläger – „Scientology Kirche Deutschland“ und „Scientology Kirche Berlin“ – werden seit 1997 vom Bundesamt für Verfassungsschutz observiert.

2. Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kläger bzw. ihre Mitglieder nach wie vor Bestrebungen verfolgten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Aus den – zum Teil nicht allgemein zugänglichen – scientologischen Schriften sowie den Aktivitäten der Kläger bzw. ihrer Mitglieder ergeben sich zahlreiche Hinweise, dass Scientology eine Gesellschaftsordnung anstrebe, in der zentrale Verfassungswerte wie die Menschenwürde und das Recht auf Gleichbehandlung außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden sollen. Insbesondere besteht der Verdacht, dass in einer scientologischen Gesellschaft nur Scientologen die staatsbürgerlichen Rechte zustehen sollen. Es gibt aktuelle Erkenntnisse über Aktivitäten von Scientology, das scientologische Programm in Deutschland umzusetzen und zu diesem Zweck personell zu expandieren sowie scientologische Prinzipien in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft mehr und mehr zu verbreiten. Ein besonderes Augenmerk legt Scientology dabei auf Berlin als Hauptstadt. Der danach weiterhin begründete Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen rechtfertigt es, die Kläger auch künftig mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten. Dabei bleibt ausdrücklich offen, ob Scientology eine Religionsgemeinschaft ist. Für die Entscheidung kommt es hierauf nicht an.

*OVG Münster, Urteil vom 12. 2. 2008 – 5 A 130/05
(Pressemitteilung vom 12. 2. 2008)*

Islamisches Kulturhaus im allgemeinen Wohngebiet

515

BauGB § 30; BauNVO § 15

Ein islamisches Kulturhaus mit Gebetsraum kann nach Art der Nutzung in einem allgemeinen Wohngebiet zugelassen werden. Die im Bebauungsplan vorgesehene Regelung für Gebäude für soziale und kulturelle Zwecke gelte auf Grund der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität auch für das islamische Kultur- und Gebetshaus. Bei realistischer Prognose sei an dem geplanten Standort, der mit acht- bis elfgeschossigen Wohngebäuden bebaut ist und in der Nähe eines Einkaufszentrums liegt, nicht erkennbar, dass der An- und Abfahrtsverkehr der Besucher des Kulturhauses etwa zu Zeiten des Morgengebetes zu unzumutbaren Beeinträchtigungen Dritter in der näheren Umgebung führe. Die grundgesetzlich geschützte Glaubensfreiheit beinhalte in unserer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gebe, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen und Handlungen verschont zu bleiben.

*OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 30.3.2007 – 2 N 249.05
(DÖV 18/2007, 805)*

III. Bundesgerichtshof und Ordentliche Gerichtsbarkeit der Länder

Entzug des Sorgerechts bei Verletzung der Schulpflicht

845

BGB §§ 11 S. 1, 1666, 1666a; Brüssel IIa-VO Art. 8 I; NWSchulG §§ 34, 41; NWVerf Art. 8 II

1. Weigern sich Eltern beharrlich, ihre Kinder der öffentlichen Grundschule oder einer anerkannten Ersatzschule zuzuführen, um ihnen stattdessen selbst „Hausunterricht“ zu erteilen, so kann darin ein Missbrauch der elterlichen Sorge liegen, der das Wohl der Kinder nachhaltig gefährdet und Maßnahmen des Familiengerichts nach §§ 1666, 1666a BGB erfordert.

2. Die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und des Rechts zur Regelung von Schulangelegenheiten in Verbindung mit der Anordnung einer Pflegschaft ist in solchen Fällen im Grundsatz zur Abwehr der Gefahr geeignet und verhältnismäßig.

3. Ein vom Familiengericht bestellter Pfleger ist jedoch zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einzelfall offenkundig ungeeignet, wenn er bereits im einstweiligen Anordnungsverfahren zum Pfleger bestellt worden war und in dieser Eigenschaft die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass die Eltern ihre Kinder ins Ausland verbracht haben und ihnen dort nunmehr – wie von ihren Eltern bezweckt – auf Antrag des Pflegers „Hausunterricht“ erteilt wird.

4. Die gleichzeitige Bestellung eines solchen Pflegers stellt zwar die Rechtmäßigkeit des teilweisen Sorgerechtsentzugs und der Anordnung der Pflegschaft als solche nicht in Frage. Sie ist, weil sie die Wirksamkeit dieser an sich sachgerechten Maßnahmen unterläuft, aber – für sich genommen – rechtsfehlerhaft.

BGH, Beschluss vom 11. 9. 2007 – XII ZB 41/07

(Mitteilung der Pressestelle Nr. 175/2007)

Religionsfreiheit versus Abwehranspruch des Vermieters gegenüber mobiler Parabolantenne

110

GG Art. 4, 5 I, 14 I; BGB §§ 535, 541, 1004, 242; WEG § 22

Verlangt der Vermieter von einem ausländischen Mieter (hier: türkischer Staatsbürger alevitischen Glaubens) einer mit einem Breitbandkabelanschluss ausgestatteten Wohnung die Entfernung einer auf dem Balkon der Wohnung aufgestellten Parabolantenne, ist auch dann eine fallbezogene Abwägung des Eigentumsrechts des Vermieters (Art. 14 I 1 GG) mit den grundrechtlich geschützten Interessen des Mieters erforderlich, wenn dieser sich nicht nur auf sein Informationsrecht aus Art. 5 I 1 Halbs. 2 GG, sondern auch auf das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit (Art. 4 GG) beruft, weil die im Breitbandkabelnetz angebotenen türkischsprachigen Programme nicht über Inhalte des alevitischen Glaubens berichten.

BGH, Urteil vom 10. 10. 2007 – VIII ZR 260/06

(NJW 4/2008, 216)

Religionsausübung mittels Parabolantenne im Wohnungseigentum

110

GG Art. 4 I, II, 5 I; WEG §§ 10 II, 14 Nrn. 1, 3, 15; BGB §§ 242, 1004

1. Selbst bei vorhandenem Kabelanschluss kann das Informationsinteresse und das Interesse an der Ausübung der Religion eines Wohnungseigentümers dazu führen, dass die übrigen Wohnungseigentümer die Anbringung einer Parabolantenne auf dem Dach dulden müssen, wenn eine geringere Beeinträchtigung ihrer Eigentumsrechte durch eine andere Anbringung zum Beispiel auf dem Balkon nicht möglich ist.

2. Bei der erforderlichen Abwägung kommt neben dem Informationsinteresse auch der Freiheit der Religionsausübung und in deren Rahmen der Ermöglichung der Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen ein besonderer Stellenwert zu, insbesondere wenn die Teilnahme an Gottesdiensten einzelnen Bewohnern nicht möglich ist und Fernsehsender, die regelmäßig gottesdienstliche Handlungen ausstrahlen, nur über Satelliten zu empfangen sind.

3. Wird bei der Abwägung den Eigentumsrechten der anderen Eigentümer vor der Informations- und Religionsausübungsfreiheit mit der Begründung der Vorzug gegeben, dass ein „Schüsselwald“ zu befürchten sei, müssen die Tatsachengerichte hierzu konkrete tatsächliche Feststellungen treffen. Bei dieser Feststellung muss die Anzahl der Wohnungen in einem Gebäude, die Struktur der Bewohner und der Umstand, dass die Wohnungseigentümer die Gestattung von dem Abschluss einer Vereinbarung abhängig machen können, den Anschluss durch andere Eigentümer, die auf vom gleichen Satelliten ausgestrahlte Programme angewiesen sind, bei Bedarf zu gestatten, berücksichtigt werden.

OLG München, Beschluss vom 6. 11. 2007 – 32 Wx 146/07

(NJW 2008, 235)

IV. Besondere Gerichtsbarkeiten Finanz- und Sozialgerichte, Arbeits- und Disziplinargerichte

Arbeitszeitverringerung – dringende betriebliche Ablehnungsgründe – Erzieherbezugs- system in einem Jugendhilfeheim der Kirche 340

BAT-KF RWL § 15b; TzBfG § 8; ZPO §§ 253 II Nr 2, 551 III 1 Nr 2, 894

1. Der Arbeitnehmer hat nach § 15b BAT-KF einen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber mit ihm eine geringere Arbeitszeit vereinbart, wenn er ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Solche dringenden dienstlichen/betrieblichen Belange stehen dem Anspruch des Arbeitnehmers nur entgegen, wenn sie sich als zwingende Hindernisse darstellen.
2. Die Gerichte für Arbeitssachen haben das pädagogische Konzept zu respektieren, das der Arbeitgeber für eine von ihm unterhaltene Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII) aufgestellt hat und auch in der Praxis durchführt. Dazu kann die Zielsetzung gehören, im Interesse der Beziehungsfähigkeit des Kindes/Jugendlichen den Kreis der Erzieher möglichst klein zu halten, und deshalb ausschließlich vollzeitbeschäftigte Erzieher zu beschäftigen (Mentorenprinzip/Erzieherbezugssystem).
3. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, der Arbeitgeber sei von dem aufgestellten pädagogischen Konzept ohne Not abgewichen, kann von dem Revisionsgericht nur auf Grund einer ordnungsgemäßen Verfahrensrüge überprüft werden.

*BAG, Urteil vom 16. 10. 2007 – 9 AZR 321/06
(NZA-RR 4/2008, 210)*

Anspruch auf Gleichbehandlung – geschlechtsbezogene Benachteiligung 340

BurlG § 7 I, IV; BGB §§ 133, 157, 362

1. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist u.a. dann verletzt, wenn der Arbeitgeber gegen eine Norm verstößt, die eine Benachteiligung von Arbeitnehmern ausdrücklich verbietet. Ein solches Verbot enthielt § 611a BGB, der die Benachteiligung wegen des Geschlechts untersagte. Seit dem 18.8.2006 ist dieses Verbot im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geregelt.
2. Die Klägerin ist angestellte Lehrerin bei dem beklagten Verein. Über 90 % der Schüler des Beklagten sind Jungen. Neben der Klägerin beschäftigt der Beklagte eine weitere Lehrerin und vier Lehrer. Die Arbeitsverträge des Schulleiters und zweier weiterer männlicher Lehrkräfte sehen im Unterschied zu den Arbeitsverträgen der Klägerin und ihrer Kollegin sog. beamtenähnliche Leistungen wie Versorgungs- und Beihilfeleistungen, Reise- und Umzugskostenerstattungen vor. Der vierte Lehrer ist abgeordneter Landesbeamter.
3. Mit ihrer Klage hat die Klägerin den Abschluss eines „beamtenähnlichen“ Arbeitsvertrags entsprechend den Arbeitsverträgen ihrer drei männlichen angestellten Kollegen verlangt. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Bundesarbeitsgericht Erfolg. Die unterschiedliche Behandlung ist nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Der Beklagte hat ohne Erfolg geltend gemacht, er könne aus Kostengründen neben dem Schulleiter nur zwei Lehrkräfte beamtenähnlich behandeln. Das erklärt nicht, weshalb er die Klägerin nicht in die dann erforderliche Auswahl einbezogen hat. Auch ein hoher Jungenanteil rechtfertigt es nicht, bei der gebotenen Auswahlentscheidung ausschließlich auf das männliche Geschlecht abzustellen.

*BAG, Urteil vom 14. 8. 2007 – 9 AZR 934/06
(Pressemitteilung Nr. 62/07)*

Bekennnis zur jüdischen Glaubensgemeinschaft – Begründung der Kirchensteuerpflicht 410

HumHiG § 1 III; KiStG BY Art. 2 I, Art. 1 I, Art. 2 II; GG Art. 4 I

Eine jüdische Emigrantin gibt mit ihrem unter Hinweis auf den Antisemitismus in Russland gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nach dem Kontingentflüchtlingengesetz kein Bekenntnis zur jüdischen Glaubensgemeinschaft ab. Die bloße Zahlung der vom Bekenntnissteueramt für frühere Jahre festgesetzten Bekenntnissteuer kann nicht als Willensäußerung gewertet werden, der jüdischen Religionsgemeinschaft anzugehören. Ausführungen zu der Frage, welche Bedeutung der Eintrag der Religionszugehörigkeit „is“ auf der Lohnsteuerkarte hinsichtlich der Abgabe einer Bekenntniserklärung gegenüber der ausstellenden Gemeinde beigemessen werden kann.

*FG München, Urteil vom 22. 5. 2007 – 13 K 1871/05
(EFG 2007, 1806)*

Kein Verstoß des Staatskirchenrecht gegen supranationales, unmittelbar anwendbares Recht der EG 410

KiStG BY Art. 1 I; GG Art. 140, Art. 23 I 1; EG Art. 5 I, Art. 12

1. Das deutsche bzw. bayerische Staatskirchenrecht und darauf beruhende Kirchensteuerbescheide verstoßen weder gegen das Grundgesetz noch gegen supranationales, unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft/Union; es stellt insbesondere keine unzulässige Diskriminierung dar und verletzt auch nicht den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, dass Bürger anderer EU-Staaten sowie beschränkt Steuerpflichtige nicht gesetzlich zur Kirchensteuerzahlung verpflichtet sind und deswegen auch nicht aus der Kirche austreten müssen, um eine Kirchensteuerzahlung zu vermeiden. Weder der Europäischen Union noch der Europäischen Gemeinschaft kommen nach den bisherigen Verträgen, die sich primär auf wirtschaftliche Politik- und Rechtsbereiche konzentrieren, auf den Gebieten der Religion, der Weltanschauung und des Staatskirchenrechtes originäre Rechtsetzungskompetenzen zu. Betroffen sind Religionsgemeinschaften vom europäischen Gemeinschaftsrecht damit nur mittelbar und punktuell durch allgemeine, nicht kirchenbezogene Regelungen.

2. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: I B 202/07).

FG München, Urteil vom 25. 9. 2007 – 1 K 2102/06

(EFG 2008, 404)

V. Europäische Gerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeiten anderer Staaten

Diskriminierende Kündigung einer Arbeitnehmerin wegen künstlicher Befruchtung 140

RL 92/85/EWG Art. 10, 12; RL 89/391/EWG Art. 10, 16; RL 76/207/EWG Art. 2, 5; RL 2006/54/EG Art. 34; MuSchG § 10; FMedG §§ 1 III, 17 I

1. Die Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. 10. 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie i.S. des Art. 16 I der Richtlinie 89/391/EWG) und insbesondere das in Art. 10 Nr. 1 dieser Richtlinie enthaltene Verbot der Kündigung schwangerer Arbeitnehmerinnen sind dahin auszulegen, dass sie nicht eine Arbeitnehmerin erfassen, die sich einer Befruchtung in vitro unterzieht, wenn zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung die Befruchtung ihrer Eizellen mit den Samenzellen ihres Partners bereits stattgefunden hat, so dass in vitro befruchtete Eizellen existieren, diese aber noch nicht in ihre Gebärmutter eingesetzt worden sind.

2. Jedoch stehen Art. 2 I und Art. 5 I der Richtlinie 76/207/ EWG des Rates vom 9. 2. 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Kündigung einer Arbeitnehmerin entgegen, die sich unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens in einem vorgerückten Behandlungsstadium einer In-vitro-Fertilisation befindet, nämlich zwischen der Follikelpunktion und der sofortigen Einsetzung der in vitro befruchteten Eizellen in ihre Gebärmutter, sofern nachgewiesen ist, dass die Tatsache, dass sich die Betreffende einer solchen Behandlung unterzogen hat, der hauptsächliche Grund für die Kündigung ist.

EuGH, Urteil vom 26. 2. 2008 – C-506/06 (Sabine Mayr/Bäckerei und Konditorei Gerhard Flöckner OHG) (NZÄ 6/2008, 345)

Neutralitätspflicht des Staates bei Registrierung als religiöse Gemeinschaft – Scientology 140

EMRK Art. 9, 10, 11, 14, 34, 41

1. Religionsgemeinschaften bestehen traditionell in organisierten Strukturen. Deswegen muss bei der Auslegung von Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) berücksichtigt werden. Aus dem Recht des Gläubigen auf Religionsfreiheit einschließlich des Rechts, seine Religion in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen, folgt die Erwartung, sich frei und ohne willkürliche staatliche Eingriffe zusammenschließen zu können. Das unabhängige Bestehen von Religionsgemeinschaften ist unabdingbare Voraussetzung für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft und damit Kernstück des von Art. 9 EMRK gewährten Schutzes.

2. Der Staat ist zur Neutralität und Unparteilichkeit verpflichtet und darf deswegen die Legitimität eines religiösen Glaubens nicht beurteilen.

3. Die Staaten haben das Recht, sich davon zu überzeugen, dass Ziele und Tätigkeiten einer Vereinigung mit der Rechtsordnung übereinstimmen. Sie müssen das aber in einer Weise tun, die mit ihren Konventionspflichten vereinbar ist, und vorbehaltlich der Überwachung durch den Gerichtshof.

4. Die Moskauer Behörde hat mit unterschiedlicher Begründung abgelehnt, die Beschwerdeführerin erneut zu registrieren. Das war ein Eingriff in ihre von Art. 9 i.V. mit Art. 11 EMRK garantierten Rechte, der willkürlich war und deswegen nicht „gesetzlich vorgesehen“ i.S. von Art. 9 II, 11 II EMRK. Die Moskauer Behörde hat nicht in gutem Glauben gehandelt und ihre Pflicht zur Neutralität und Unparteilichkeit verletzt.

EGMR I. Sektion, Urteil vom 5. 4. 2007 – 18147/02 (Scientology Kirche Moskau/Russland)
(*NJW* 8/2008, 495)

VI. Kirchliche Gerichtsbarkeit

Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung bei Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeiten von mehr als drei Monaten Dienst 350

1. Die Mitarbeitervertretung hat nach § 42 Buchst. d MVG.KW (= § 42 Buchst. d MVG.EKD) bei der Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer mitzubestimmen, und zwar unabhängig von etwaigen Folgen hinsichtlich der Vergütung.

2. Unter dem Begriff „Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit“ ist sonach eine tariflich anders als der bisherige Aufgabenbereich bewertete Tätigkeit zu verstehen.

3. Wechselt ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin auf einen Arbeitsplatz, für den er/ sie die bislang erreichte Vergütung nur noch im Wege des Bewährungsaufstiegs erreicht, nicht aber mehr originär, also aufgrund des früheren Eingruppiertseins, liegt die Übertragung einer niedriger bewerteten Tätigkeit vor, was den Mitbestimmungstatbestand des § 42 Buchst. d MVG.KW auslöst.

4. Da es ausschließlich auf die tarifliche Bewertung ankommt, liegt eine mitbestimmungspflichtige Übertragung einer niedriger bewerteten Tätigkeit jedenfalls dann vor, wenn nicht mehr, wie vor der Übertragung einer anderen Tätigkeit, 100% der Arbeitszeit des Mitarbeiters mit Arbeitsvorgängen belegt sind, die die Anforderungen eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale einer Vergütungsgruppe erfüllen, sondern nur noch 50%, und die übrigen 50% der Arbeitszeit mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt sind, die die Merkmale eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale einer anderen, niedrigeren Vergütungsgruppe ausmachen.

KGH.EKD, Beschluss vom 25. 2. 2008 – II-0124/N64-07

Anfechtung einer Nachwahl zur Mitarbeitervertretung 350

1. Die Anfechtungsfrist des § 14 MVG.EKD ist nur dann gewahrt, wenn das Kirchengericht erster Instanz in der Lage ist, über die Anfechtung zu entscheiden. Das setzt voraus, dass der Anfechtende die Anfechtungsgründe innerhalb der Anfechtungsfrist im Einzelnen darlegt.

2. Erst wenn ein anfechtungsrelevanter Sachverhalt innerhalb der Anfechtungsfrist hinreichend vorgetragen ist, ist weiteren –auch außerhalb der Anfechtungsfrist nachgebrachten– Anfechtungsgründen nachzugehen.

KGH.EKD, Beschluss vom 25. 2. 2008 – II-0124/N63-07

Wechsel des Arbeitsortes nach § 12 BAT-KF a.F. 350

1. § 613a I BGB führt zum Eintritt des Betriebserwerbers in alle Rechte und Pflichten des Betriebsveräußerers; dazu gehören auch die durch den Arbeitsvertrag selbst oder durch arbeitsvertraglich in Bezug genommene Tarifwerke oder durch kirchliche Arbeitsvertragsregelungen gestalteten Arbeitsbedingungen.

2. Ist der BAT-KF im Arbeitsvertrag in Bezug genommen, ist § 12 BAT-KF erfasst, es sei denn, diese Bestimmung wurde ausdrücklich ausgenommen.

3. Versetzung i.S.d. § 12 BAT-KF ist der Wechsel des Arbeitsortes. Soll dieser Wechsel nur zur Hälfte der Arbeitszeit erfolgen, liegt eine Teilversetzung vor.

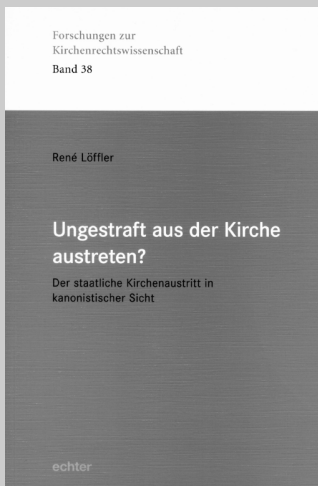
4. Der Arbeitnehmer muss bei der Inbezugnahme des gesamten Regelwerks des BAT-KF mit einer Versetzungsklausel rechnen.

5. Eine nach § 12 BAT-KF mögliche (Teil-) Versetzung unterliegt der Ausübungskontrolle.

KGH.EKD, Beschluss vom 25. 2. 2008 – II-0124/N32-07

Ungestraft aus der Kirche austreten?

Ausgehend von der rechtsgeschichtlichen und statistischen Entwicklung des „Kirchenaustritts“ und seiner Motivation werden das staatliche und kirchliche Verständnis der Kirchengliedschaft dargestellt und Konsequenzen des „Kirchenaustritts“ im Staat und vor allem in der Kirche analysiert.



René Löffler

Ungestraft aus der Kirche austreten?

Der staatliche Kirchenaustritt
in kanonistischer Sicht

429 Seiten, Broschur

ISBN 978-3-429-02888-6, € 42,00 (D)

Bei Ihrem Buchhändler



echter verlag

www.echter-verlag.de

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung und grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfragen, hier: Eigenständigkeit eines Dienststellenteils 350

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung (§ 63 II 2 Nr. 1 MVG.EKD) sind nur anzunehmen, wenn die Entscheidung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit voraussichtlich anders zu treffen sein wird; die bloße Möglichkeit einer entgegengesetzten Entscheidung genügt nicht. Die Gründe, aus denen sich die ernstlichen Zweifel ergeben sollen, müssen in der Beschwerdebegründung aufgezeigt sein (KGH.EKD in ständiger Rechtsprechung, vgl. statt vieler: KGH.EKD, Beschluss vom 8. August 2007 – I-0124/N25-07).

2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage im Sinne des § 63 II 2 Nr. 2 MVG.EKD setzt voraus, dass die Entscheidung der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit von der Beantwortung dieser Rechtsfrage abhängt, diese klärungsbedürftig und klärungsfähig und die Klärung von allgemeiner Bedeutung für die kirchliche oder diakonische Rechtsordnung ist (auch schon KGH.EKD, Beschluss vom 30. Juni 2006 – I-0124/M21-06 – ZMV 2006, S. 307, 308).

3. Für die Eigenständigkeit eines nach § 3 II MVG.EKD als Dienststelle fingierten Dienststellenteils ist entscheidend, dass der Dienststellenteil durch Aufgabenbereich und Organisation überhaupt, mithin im Verhältnis zu einem oder mehreren anderen Teilen der Dienststelle, eigenständig ist. Diese Voraussetzung kann rechtlich auch bei einem Vorstandsbüro im Verhältnis zu einem oder mehreren anderen, technischen Zwecken dienenden Einrichtungs- oder Dienststellenteilen erfüllt sein.

KGH.EKD, Beschluss vom 20. 12. 2007 – I-0124/N43-07

Anzeige